

VERORDNUNGSBLATT

DES LANDESSCHULRATES FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben am 27. Februar 2008

2. Stück

Verordnungen und Erlässe

Nr. 12: Verordnung des Landesschulrates für Kärnten über die Schulfreierklärung der beiden Fußballeuropameisterschaftsspieltage in Kärnten

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 13: Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an öffentlichen Pflichtschulen und Berufsschulen

Nr. 14: Widerruf der Ausschreibung der schulfesten Leiterstelle an der Volksschule Seeboden

Verordnungen und Erlässe

Nr. 12

Verordnung des Landesschulrates für Kärnten vom 26. Februar 2008, über die Schulfreierklärung der beiden Fußballeuropameisterschaftsspieltage in Kärnten

Der Landesschulrat für Kärnten hat mit Verfügung seiner Amtsführenden Präsidentin (§ 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962 in der geltenden Fassung) vom 26. Februar 2008 auf Grund des § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77 in der geltenden Fassung verordnet:

An nachstehenden mittleren und höheren öffentlichen Schulen im Bezirk-Klagenfurt-Stadt Kärnten werden die beiden Fußballeuropameisterschaftsspieltage am 12. und 16. Juni 2008 gemäß § 2 Abs. 7 des Schulzeitgesetzes aus zwingenden Gründen schulfrei erklärt:

- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium „Europagymnasium“ Klagenfurt
- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium Mössingerstraße 25, Klagenfurt
- Bundes-Oberstufenrealgymnasium Klagenfurt
- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, Lerchenfeldstraße 22, Klagenfurt
- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium, "Ingeborg Bachmann", Klagenfurt
- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium

- für Slowenen in Klagenfurt
- Bundesrealgymnasium Klagenfurt-Viktring, Stift-Viktring-Str. 25, 9073 Viktring
- Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium für Berufstätige, Klagenfurt
- Privates Oberstufenrealgymnasium St. Ursula der Diözese Gurk, Klagenfurt
- Bundes-Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik, Klagenfurt
- Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule I, Klagenfurt
- Bundeshandelsakademie und Bundeshandelschule International, Klagenfurt
- Zweisprachige Bundeshandelsakademie, Klagenfurt
- Höhere technische Bundeslehranstalt, Lastenstraße 1, Klagenfurt
- Höhere technische Bundeslehranstalt Klagenfurt, Mössingerstraße 25, Klagenfurt
- Höhere Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe, Klagenfurt
- Fachschule für Sozialberufe I des Kärntner Caritasverbandes, Klagenfurt
- Fachschule für Sozialberufe II des Kärntner Caritasverbandes, Klagenfurt
- Private Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung des Kärntner Caritasverbandes, Klagenfurt

Die Amtsführende Präsidentin:
Dr. Claudia Egger

Verlautbarungen des Amtes der Kärntner Landesregierung

Nr. 13

„Ausschreibung von schulfesten Leiterstellen an Berufsschulen“

Die Kärntner Landesregierung schreibt gemäß § 26a Abs. 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 302/1984, folgende schulbeste Leiterstellen zur Besetzung aus:

Berufsschulen: Fachberufsschule Wolfsberg

BewerberInnen, die die besonderen Ernennungserfordernisse für die angestrebte Stelle erfüllen, können sich gemäß § 26a Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes BGBl.Nr. 302/1984 i.d.g.F. bzw. gemäß § 2 Abs. 3 des Landesvertragslehrergesetzes BGBl.Nr. 172/1966 i.d.g.F. **innerhalb vier Wochen** nach dem Erscheinen dieses Verordnungsblattes bewerben.

Verspätet einlangende Bewerbungen gelten als nicht eingebracht.

Die Bewerbungsformulare können im Internet unter <http://www.bildungsland.at> in der Formularsammlung des Amtes der Kärntner Landesregierung heruntergeladen bzw. telefonisch beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 – Bildungswesen unter der Service-Hotline (0463-514 514) angefordert werden.

Die Bewerbungsunterlagen für allgemeinbildende Pflichtschulen und Berufsschulen sind in einem verschlossenen Kuvert innerhalb der Bewerbungsfrist im Dienstweg an das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 6 - Bildungswesen zu übermitteln.

Der Umschlag ist mit dem Kennwort „Bewerbung für eine Leiterstelle an Berufsschulen“ zu versehen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich alle Bewerber für die Erstellung des Dreivorschlages des Kollegiums des Landesschulrates für Kärnten dem Kärntner – Pflichtschulleiter – Auswahlverfahren LGBl. Nr. 25/2001 i.d.g.F. zu unterziehen haben. In diesem Verfahren wird die besondere Eignung zur Leitung einer Schule auf Grund der persönlichen Qualifikation und hierbei insbesondere der Führungs- und Kommunikationsqualifikation gemäß § 2 leg. cit. beurteilt.

Nr. 14

„Widerruf der Ausschreibung der schulfesten Leiterstelle an der Volksschule Seeboden“

Die im Verordnungsblatt des Landesschulrates für Kärnten vom 15.2.2008, Stück 1/2008 unter VO-Nr. 10 vorgenommene Ausschreibung der schulfesten Leiterstelle an der Volksschule Seeboden wird widerrufen.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag. Haidl Beatrice